

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TERMS OF BUSINESS

1 Geltungsbereich

- 1.1 Nachstehende Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen.
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen, sowie Geschäftsbedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn sie in jedem Einzelfall von uns schriftlich bestätigt werden. Das gilt auch für Vereinbarungen, die mit unseren Mitarbeitern im Außendienst getroffen werden.
- 1.3 Die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.
- 1.4 Der Auftraggeber erkennt spätestens bei Auftragserteilung diese Geschäftsbedingungen uneingeschränkt an.

2 Angebote/Preise

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Jedes Geschäft kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung des Auftrages zustande.
- 2.2 Alle Nebenabreden, insbesondere auch Abmachungen, Auskünfte, Empfehlungen, Ratschläge unserer Außendienstmitarbeiter, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Werkes um Gültigkeit zu erlangen.
- 2.3 Die in unseren Merkblättern und sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben über unsere Produkte und Leistungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich Gewähr übernommen wird.
- 2.4 Wir behalten uns vor, bei einer Erhöhung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- und Transportkosten, die am Tag der Lieferung gültigen Preise zu berechnen.
- 2.5 Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, rein netto.

3 Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Die Lieferung erfolgt an den vom Auftraggeber genannten Ort.
- 3.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.3 Lieferung und Verpackung geht zu Lasten des Käufers. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt, wobei nach Möglichkeit die für den Kunden günstigste berücksichtigt wird.
- 3.4 Wurde ausdrücklich Lieferung frei Baustelle oder Lager vereinbart, ist darunter Anlieferung auf befestigter Straße ohne Abladen zu verstehen. Das Abladen ist dann umgehend mit Arbeitskräften des Auftraggebers vorzunehmen.
- 3.5 Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung von Waren, geht mit deren Absendung bzw. Übergabe an den Frachtführer, oder bei Abholung durch den Käufer, an diesen über.
- 3.6 Verzögert sich die Lieferzeit aus einem vom Hersteller zu vertretenden Umstand, ist der Auftraggeber berechtigt, nach einer Frist von 8 Wochen nach erfolgloser Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.7 Bei Verzögerung der Lieferzeit, die vom Hersteller nicht zu vertreten sind (z.B. bei Betriebsstörungen, behindert Zulieferung von Ausgangsstoffen, behördlichen Maßnahmen, Streiks und Aussperrungen), verlängert sich die Frist in angemessenem Umfang. Ansonsten sind Auftraggeber als auch Hersteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.8 Aus dem Vorstehenden abzuleitende Rücktrittsrechte beschränken sich grundsätzlich auf noch nicht erfüllte Teile des Vertrages.
- 3.9 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferers vorliegen.

4 Rücktritt vom Vertrag

- 4.1 Tritt der Auftraggeber mit Einverständnis des Herstellers vor Fertigung der in Auftrag gegebenen Ware vom Vertrag zurück, so ist der Hersteller berechtigt, eine Abstandsentschädigung in Höhe 30 % des Auftragswertes zu beanspruchen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, daß der dem Hersteller durch den Rücktritt entstandenen Schaden (entstandene Unkosten und entgangener Gewinn) wesentlich niedriger ist.
- 4.2 Erfolgt durch den Auftraggeber eine einseitige Vertragsauflösung nach Beginn der Fertigung, so kommen zur Abstandsentschädigung nach Abschnitt 4.1 die bis dahin aufgelaufenen Fertigungskosten hinzu.

5 Zahlung

- 5.1 Für Warenlieferungen erfolgt die Zahlung innerhalb 30 Tagen netto Kasse. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto.
- 5.2 Zahlungen erfolgen in bar oder durch Scheck.
- 5.3 Werden vom Auftraggeber Zahlungstermine überschritten, so ist der Hersteller berechtigt, vom Eintritt des Verzuges an, Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.4 Gegen die Ansprüche des Herstellers kann der Auftraggeber mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder vom Hersteller nicht bestritten sind.
- 5.5 Zahlungen an Mitarbeiter des Herstellers befreien den Auftraggeber dem Hersteller gegenüber nur, wenn eine schriftliche Inkassovollmacht des Herstellers vorliegt.

6 Gewährleistung

- 6.1 Unsere Erzeugnisse werden aus erprobtem Rohstoffen nach bewährten Rezepturen hergestellt und weisen zum Zeitpunkt der Auslieferung eine einwandfreie Qualität auf.
- 6.2 Der Käufer hat die Ware unverzüglich zu prüfen und offensichtliche Mängel innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu rügen. Der Nachweis von Mängeln obliegt dem Käufer.
- 6.3 Beanstandete Ware muß sich am Ort und im Zustand der Anlieferung befinden und darf ohne schriftliche Genehmigung des Herstellers nicht verarbeitet werden.
- 6.4 Mängel, die auf unsachgemäße Lagerung oder Verarbeitung zurückzuführen sind, werden nicht anerkannt.
- 6.5 Bei anerkannten Mängeln verpflichtet sich der Hersteller zur Ersatzlieferung nach angemessener Frist.
- 6.6 Andere Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Ist der Auftraggeber Kaufmann i. S. d. HGB, so hat er nach fehlgeschlagener Ersatzlieferung nur das Recht zur Minderung.

7 Eigentumsvorbehaltssicherung

- 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen.
- 7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, unsere Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwendungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 7.3 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Ware.
- 7.4 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zu Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlung längstens bis zur Stellung eines Konkurs-/Insolvenzantrages an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer nicht, auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring, befugt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet wird, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.
- 7.5 Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.6 Die Ware oder die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- 7.7 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer auch dann vor, wenn wir mit dem Besteller Bezahlung der Forderung aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart haben sollten. Der Vorbehalt erstreckt sich dann auch auf die Einlösung der von uns akzeptierten Wechsel durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenden Schecks bei uns.
- 7.8 Wir behalten uns auch das Eigentum vor bis zum Eingang aller Zahlungen aus einem gegebenenfalls bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Kunden. Der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.
- 7.9 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Werkes Trebur.
- 8.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sei Entstehen und seine Wirksamkeit entspringende Rechtsstreitigkeiten (Auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlicher Sondervermögen ist Groß-Gerau.
- 8.3 Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

9 Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten

- 9.1 Für Nichtkaufleute gelten diese Geschäftsbedingungen nur mit den sich aus dem AGB-Gesetz vom 09.12.1976 ergebenden Einschränkungen.

10 Schlußbestimmung

- 10.1 Sollten einzelne oder vorstehende Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen unberührt. Evt. Unwirksame Bestimmungen sollen durch Regelungen ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wertung der beiderseitigen Interessen am weitesten entsprechen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TERMS OF BUSINESS

1 Scope

- 1.1 The following terms are valid for all of our offers, contracts, deliveries and other services.
- 1.2 Different agreements as well as the terms of business of the customer are only valid if confirmed by us in written form in every single case. The same is valid for agreements that are made with our salesmen who work out of the office.
- 1.3 The validity of the general terms of business will not be affected by the possible ineffectiveness of a single regulation.
- 1.4 The customer accepts these terms of business without reservation at the latest when placing an order.

2 Offers/ Prices

- 2.1 Our offers are provisional. Every business deal only comes into being after we have confirmed the order in written form or through its execution.
- 2.2 All side agreements, especially agreements, information, recommendations, suggestions from our out-of-office employees, have to be endorsed in writing in order to become valid.
- 2.3 The product and service information in our leaflets and other documents is without obligation provided that it is not explicitly taken over.
- 2.4 If there is an increase in raw material cost, wages and salaries, manufacturing and shipping costs, we reserve the right to charge prices for the goods that are valid that day.
- 2.5 Our prices are, if not otherwise agreed upon, strictly net.

3 Deliveries and performances

- 3.1 Delivery will occur at the place chosen by the customer.
- 3.2 We are entitled to deliver partly.
- 3.3 Shipment and packing will be charged to the customer's expense. Type of carriage and way of carriage will be chosen by us, whereby the cheapest possibility for the customer will be considered.
- 3.4 If it is explicitly agreed upon that the delivery is free construction site or warehouse, it means that the delivery will occur on a made up road without unloading of the goods.
- 3.5 The danger of sinking, loss or damage of goods becomes business of the carrier when the goods are despatched.
- 3.6 If the delivery time should be delayed due to a circumstance caused by the manufacturer, the customer has the right to step back from the contract after a time period of 8 weeks after unsuccessful threat of rejection.
- 3.7 In the case of a delay of delivery which is not caused by the manufacturer (e.g. malfunction, hindered delivery of raw materials, official regulations, strikes and lock outs) the deadline will be extended appropriately. Otherwise the customer as well as the manufacturer are entitled to step back from the contract.
- 3.8 The right to withdraw from the contract is restricted to the parts of the contract that have not been fulfilled yet.
- 3.9 Entitlements for damages for the customer are out of question, provided that there is no intention or negligence on the part of the supplier.

4 Withdrawal from contract

- 4.1 If the customer withdraws from the contract before the manufacturing of the goods, and the manufacturer agrees with the customer, a compensation of 30 % of the total value of the order can be claimed. This cannot be done if the customer can prove that the damage for the manufacturer after the withdrawal (expenses and missing of profit) are fundamentally lower.
- 4.2 Should the customer cancel the contract after the manufacturing of the goods has started, the production costs up to that moment are added to the compensation payments according to section 4.1.

5 Payment

- 5.1 For delivery of the goods payment within 30 days, net has to take place. We allow a 2% discount if payment is made in cash within 10 days.
- 5.2 Payments occur cash or with cheque.
- 5.3 Should the payment deadlines be exceeded by the customer, the manufacturer reserves the right to charge interest of 3% over the discount rate of the Deutsche Bundesbank starting at the occurrence of the delay in payment. The assertion of further damage is reserved.
- 5.4 The customer can only charge counter demands against the demands of the manufacturer if they are legally established or not denied by the manufacturer.
- 5.5 Payments to employees of the manufacturer release the customer from his duty only if a written collection authority exists.

6 Guarantee

- 6.1 Our products are manufactured from tested raw material following proven recipes and have flawless quality at the point of shipment.
- 6.2 The customer has to check the goods immediately and complain about obvious defects in written form within 8 days. The proof of the defects is the responsibility of the customer.

- 6.3 Objected goods have to be at the place where they were delivered and in the condition they were delivered and cannot be used without a written authorization of the manufacturer.
- 6.4 Defects that can be traced back to improper storage or use will not be accepted.
- 6.5 If the defects are acknowledged the manufacturer is obligated to a replacement after an appropriate amount of time.
- 6.6 The customer is not entitled to other guaranteed claims.

7 Entitlement to reservation of proprietary rights

- 7.1 The goods remain ours until full payment of all of our claims by the customer. The buyer is entitled to decide what to do with the purchased goods in accordance with the regulations of the business.
- 7.2 If the customer breaches the contract, especially regarding delay in payment, we are authorized to take back our goods. We do not breach the contract if we take back the goods, except in the case where a written statement by us exists. We are authorized to decide on the further use of the returned goods. The proceeds are to be taken into account into the liabilities of the customer minus reasonable utilization costs.
- 7.3 The reservation of proprietary rights applies to goods that result from the processing, mixing or a combination with our goods to their full worth whereby we are seen as the manufacturer. If during processing, mixing or a combination with goods of a third party the reservation of proprietary rights of that third party are effective, we are co-owners according to the invoice amount of the processed goods.
- 7.4 Demands against third parties that originate from a resale are being transferred to us.
- 7.5 If a third person takes hold of our goods or demands, the buyer has to notify us immediately in writing.
- 7.6 The goods or the demands that are made in their place cannot be pawned to a third party nor transferred before the total payment of our demands.
- 7.7 If the value of the securities exceeds our claims by more than 20%, we will lift controls over securities according to our choice if the buyer demands it.

8 Place of performance

- 8.1 Place of performance is Trebur, Germany.
- 8.2 Place of jurisdiction is Groß-Gerau, Germany.
- 8.3 The court of law is situated in Groß-Gerau, Germany.
- 8.4 Only the law of the Republic of Germany is applicable.

9 Business dealings with non-business people

These terms of business apply for non-business people only with the restrictions that arise from the AGB law dated 09.12.1976.

10 Concluding remark

Should single or the above mentioned regulations be or become ineffective, the legal validity of the other regulations will not be affected. Possible invalid regulations should be replaced by regulations that best comply with the economical purpose of the contract and represent the interest of both parties.